

# Statut

der

**Österreichischen Bundes-Sportorganisation**



## Inhaltsverzeichnis

### I. Präambel

### II. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel des Verbandes

### III. Mitgliedschaft

- § 4. Mitglieder
- § 5. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglieder
- § 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### IV. Organe und Gremien

- § 8. Organe
- § 9. Bundes-Sportversammlung
- § 10. Präsidium
- § 11. Vertretung der BSO
- § 12. Finanzausschuss
- § 13. Ständige Kommissionen
- § 14. Bundes-Sportrat
- § 15. Bundes-Sportfachrat
- § 16. BSO - Sportjugend
- § 17. Rechnungsprüfer
- § 18. Schiedskommission und Schiedsgericht
- § 19. Generalsekretariat
- § 20. Wahlausschuss

### V. Auflösung

- § 21. Auflösung

# **Statut**

der Österreichischen Bundes-Sportorganisation

## **I. Präambel**

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichische Bundes-Sportorganisation“, kurz BSO genannt.
- (2) Die BSO hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

### **§ 2. Zweck**

- (1) Die BSO ist der Dachverband des organisierten österreichischen Sports, nicht auf Gewinn ausgerichtet und eine im Sinn der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Sie steht allen bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, allen sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft offen.
- (2) Zweck der BSO ist die Verbreitung und Förderung des Sports, sowie die Wahrung und Vertretung der Interessen des Sports innerhalb und außerhalb Österreichs.
- (3) Unter Sport werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen, die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können und/oder gesundheitsfördernden Charakter haben. Es können auch gezielte geistige Leistungen als Sport anerkannt werden, sofern der Verlauf und die Ergebnisse dieser Aktivitäten nicht durch unbeeinflussbaren Zufall oder Glück bestimmt sind. Die Ausprägung des Sports muss auch kulturellen Maßstäben gerecht werden. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung.

### **§ 3. Mittel des Verbandes**

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Koordination der sportpolitischen Aktivitäten
  - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
  - c) Vertretung der Anliegen des Sports gegenüber staatlichen Einrichtungen
  - d) Vertretung des österreichischen Sports in internationalen Gremien
  - e) Koordination der Fördereinrichtungen, Trainer- und Lehrwarteausbildungen
  - f) Aus- und Fortbildung von Führungskräften
  - g) Entwicklung von Sportprojekten
  - h) Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
  - i) Information über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
  - j) Herausgabe von Publikationen
  - k) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
  - l) Event- und Verbandsmarketing

- m) Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus
  - n) Verwaltung und Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen aus Sportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln
  - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen
  - d) Erträge aus Sportveranstaltungen
  - e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
  - f) Beteiligung an Unternehmen
  - g) Erträge aus Vermögensverwaltung

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4. Mitglieder**

- (1) Die BSO hat ordentliche, außerordentliche, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
- a) Sportdachverbände
  - b) Sportfachverbände
  - c) das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), der Österreichische Behinderten-Sportverband (ÖBSV) und sonstige sportrelevante Mehrspartenverbände
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein:
- a) die Republik Österreich
  - b) die Landessportorganisationen
  - c) Sportverbände, die eine Aufnahme in die BSO als ordentliches Mitglied anstreben, aber die Aufnahmekriterien noch nicht erfüllen
  - d) sonstige sportrelevante Organisationen
- (4) Unterstützende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den österreichischen Sport unterstützen, wie z.B. Fördereinrichtungen des österreichischen Sports oder sportwissenschaftliche Institute.
- (5) Auf Antrag des Präsidiums können von der Bundes-Sportversammlung natürliche Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Sport und insbesondere um die BSO besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

#### **§ 5. Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglieder**

- (1) Sportdachverbände haben folgende Kriterien zu erfüllen:
- a) Mitgliedschaft von neun Landes-Dachverbänden
  - b) Administration auf Bundes- und Landesebene durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter
  - c) Betreuung von mindestens 60 wettkampfmäßig betriebenen und von der BSO anerkannten Sportarten
  - d) Betreuung auch von der BSO nicht anerkannter Sportaktivitäten
  - e) aktive Sportausübung in mindestens 3000 Vereinen
  - f) Vorlage einer EDV - mäßig erfassten, überprüfbaren Liste der Vereine und Vereinsmitglieder (Nachweis der Mitgliedschaft), wobei jeder Mitgliedsverein nur einem Sportdachverband angehören darf

- (2) Sportfachverbände (ausgenommen olympische Sportfachverbände) haben folgende Kriterien zu erfüllen:
- a) Vertretung von mindestens 75% der Anzahl der Sportvereine und der Sportausübenden der betreffenden Sportart
  - b) Mitgliedschaft von mindestens fünf Landesfachverbänden, 15 Vereinen und 900 Sportausübenden
  - c) Wettkampftätigkeit nach Regeln, die der jeweilige international anerkannte Fachverband festsetzt oder anerkennt
  - d) Organisation und Durchführung von österreichischen Meisterschaften
  - e) Mitgliedschaft beim jeweiligen Weltverband, der Mitglied der GAISF (General Association of International Sports Federation) oder einer vergleichbaren Organisation ist
  - f) Teilnahme an Welt- und/oder Europameisterschaften, die der internationale Verband durchführt
  - g) EDV-unterstütztes Sekretariat
  - h) qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter in einem zur Anzahl der Sportausübenden des Verbandes angemessenen Verhältnis
  - i) mindestens ein hauptamtlicher Trainer
  - j) Vorlage einer EDV - mäßig erfassten überprüfbareren Liste der Vereine und Sportausübenden
- (3) Sportrelevante Mehrspartenverbände sind Sportverbände, die die Interessen einer Gruppe von Vereinen vertreten und folgende Kriterien aufweisen:
- a) Mitgliedschaft von neun Landesverbänden oder administrative Kontaktstellen in allen Bundesländern
  - b) qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter in einem zur Anzahl der Sportausübenden des Verbandes angemessenen Verhältnis auf Bundes- und Landesebene
  - c) Betreuung von mindestens 10 wettkampfmäßig betriebenen und von der BSO anerkannten Sportarten
  - d) aktive Sportausübung in mindestens 60 Vereinen, die keinem Sportdachverband angehören dürfen
  - e) EDV-unterstütztes Sekretariat,
  - f) Vorlage einer EDV - mäßig erfassten überprüfbareren Liste der Vereine und der Sportausübenden
- (4) Bei der Zuteilung von öffentlichen Sportförderungen an ihre Mitglieder bleibt es der BSO vorbehalten, zur Kontrolle der tatsächlichen Anzahl der Vereinsmitglieder ihrer Mitgliedsverbände bei Verdacht der Fehlerhaftigkeit der Daten iSd Abs. 1 lit. f, Abs. 2 lit. j und Abs. 3 lit. f Einsicht in das Mitgliederregister des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu nehmen. Diese Einsichtnahme darf lediglich dem Zwecke der Ermittlung der Billigkeit der behaupteten Anzahl der Vereinsmitglieder der Mitgliedsverbände der BSO dienen. Die EDV - mäßige Speicherung, die Erstellung von Fotokopien von derartigen Registerauszügen und jede weitere Art der Sammlung von personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsverbände der BSO ist untersagt, sofern es sich dabei nicht um Daten handelt, für die ein Auskunftsrecht iSd §§ 16 ff, Vereinsgesetz besteht.“

## **§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Ansuchen auf Beitritt ist an das Präsidium zu richten. Im Beitrittsansuchen ist zu erklären, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Aufnahme eines Sportfachverbandes erfolgt durch den Bundes-Sportfachrat, andere Mitglieder werden durch die Bundes-Sportversammlung aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist nachweislich dem Generalsekretariat bekannt zu geben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied
  - a) gegen Bestimmungen dieses Statuts oder Beschlüsse von Organen oder Gremien der BSO beharrlich verstößt
  - b) trotz Setzung einer Nachfrist von einem Jahr die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt
  - c) das Ansehen des Sports oder der BSO nachhaltig schädigt
  - d) die Beiträge an die BSO trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet
  - e) die Gemeinnützigkeit im Sinn der Bundesabgabenordnung verliert oder
  - f) wenn über das Mitglied ein Konkursverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an die Bundes-Sportversammlung zu. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung zu.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Sports und der BSO zu wahren, dieses Statut und die von den Organen und Gremien der BSO gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie die BSO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bundes-Sportversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, für die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen zu sorgen und die sportrelevanten Daten im Sinn des § 5 vorzulegen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Vertretung in den Organen und Gremien entsprechend diesem Statut. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der BSO teilzunehmen, wenn nicht gesonderte Bestimmungen anzuwenden sind, sowie die Einrichtungen der BSO zu beanspruchen.

## **IV. Organe und Gremien**

### **§ 8. Organe**

- (1) Organe sind:
  - a) die Bundes-Sportversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) der Finanzausschuss
  - d) die Ständigen Kommissionen
  - e) der Bundes-Sportrat
  - f) der Bundes-Sportfachrat
  - g) die BSO - Sportjugend
  - h) die Rechnungsprüfer
  - i) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der organschaftlichen Vertreter dauert drei Jahre, jedenfalls bis zur Neuwahl der Funktionsträger. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium, der Finanzausschuss, die Ständigen Kommissionen, der Bundes-Sportrat sowie der Bundes-Sportfachrat geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Diese muss vom Präsidium bestätigt werden.

## § 9. Bundes-Sportversammlung

- (1) Die Bundes-Sportversammlung ist die Mitgliederversammlung und das oberste Organ der BSO. Stimmberechtigt sind der Präsident und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Mitglieder mit beratender Stimme sind die außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder.
- (2) Dem Präsidenten und jedem ordentlichen Mitglied steht jedenfalls eine Stimme zu.
- (3) Jeder der Sportdachverbände hat grundsätzlich die gleiche Stimmenanzahl, wobei die Summe der Stimmen aller Sportdachverbände der Summe der Stimmen aller Sportfachverbände entspricht. Sofern die Anzahl der Sportfachverbände überwiegt, haben die Sportdachverbände in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder die entsprechende Anzahl von Virilisten zur Erstellung der Parität zu entsenden.
- (4) Das Stimmrecht jedes Mitglieds ist einzeln auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.
- (5) Die Aufgaben der Bundes-Sportversammlung sind:
  - a) Beschlussfassung über Sportangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - b) Entgegennahme der Berichte
  - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages
  - d) Beschlussfassung über eine Entlastung des Präsidiums
  - e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder
  - f) Aufnahme von Mitgliedern (ausgenommen Sportfachverbände)
  - g) Beschlussfassung über Änderung des Statuts und Auflösung der BSO
  - h) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums
  - i) Wahl der Rechnungsprüfer
  - j) Wahl der Schiedskommission
  - k) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss
  - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Bundes-Sportversammlung
  - m) Beschlussfassung der Jugendordnung
  - n) Verleihung von Ehrenzeichen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die ordentliche Bundes-Sportversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundes-Sportversammlung
  - c) Berichte
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Anträge  
„Anträge der Ordentlichen Mitglieder sind längstens 2 Wochen vor der Bundes-Sportversammlung beim Generalsekretariat einzubringen.  
Anträge des Präsidiums sind längstens 1 Woche vor der Bundes-Sportversammlung beim Generalsekretariat einzubringen.  
Anträge der Rechnungsprüfer werden in der Bundes-Sportversammlung ad hoc gestellt.“  
Alle termingemäß eingebrachten Anträge sind längstens eine (1) Woche vor Abhaltung der Bundes-Sportversammlung den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen.
  - f) Allfälliges
- (7) Eine außerordentliche Bundes-Sportversammlung hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden, wenn dies
  - a) vom Präsidium
  - b) vom Bundes-Sportfachrat oder Bundes-Sportrat
  - c) von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
  - d) von den Rechnungsprüfern

beantragt wird. Der Antrag ist beim Präsidium unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen.

- (8) Die Einladung zu jeder Bundes-Sportversammlung hat im Auftrag des Präsidiums durch das Generalsekretariat vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an sämtliche Mitglieder schriftlich zu erfolgen.
- (9) Die Bundes-Sportversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wenn die Bundes-Sportversammlung zum angesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig ist, so ist sie um eine halbe Stunde zu vertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Die Wahl des Präsidenten erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, so ist die Wahl in einer längstens innerhalb von sechs Wochen später stattfindenden außerordentlichen Bundes-Sportversammlung zu wiederholen. Wird abermals die Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit nicht erreicht, genügt für den bei dieser Bundes-Sportversammlung nach einer Unterbrechung von 30 Minuten stattfindenden dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (11) Beschlüsse in der Bundes-Sportversammlung bedürfen grundsätzlich der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung der BSO bzw. Änderung dieses Statuts ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Den Vorsitz in der Bundes-Sportversammlung führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten).

## **§ 10. Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan der BSO.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Bundes-Sportversammlung und des Präsidiums zu führen.
- (3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die
  - a) Führung der Verbandsgeschäfte
  - b) Vorgabe sportpolitischer Ziele
  - c) Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ständigen Kommissionen zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium in speziellen Themenbereichen.
  - d) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Exekutive und der Ständigen Kommissionen
  - e) Beschlussfassung über Vorhaben der Exekutive und der Kommissionen und deren Kontrolle
  - f) Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Jahresvoranschlags
  - g) Erstellung eines Vorschlags über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder zur Vorlage an die Bundes-Sportversammlung
  - h) Ernennung der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 20.
  - i) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs
  - k) Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane (ausgenommen Bundes-Sportversammlung)
  - m) Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses

- (4) Das Präsidium ist berechtigt, bei dringendem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung oder der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung von Bundes-Sportförderungsmitteln, Fördergelder vorerst ganz oder teilweise einzubehalten.

Gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums kann binnen 14 Tagen ab der schriftlichen Zustellung (einlangend) das Schiedsgericht der BSO angerufen werden.

In der Entscheidung des Präsidiums sind der Umfang und die Dauer der Einbehaltung genau zu bezeichnen und zu begründen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

- (5) Das Präsidium wird gebildet aus den

a) stimmberechtigten Mitgliedern

1. dem Präsidenten
2. den drei Mitgliedern des Präsidiums des Bundes-Sportfachrates
3. drei weiteren vom Bundes-Sportfachrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten bzw. der Präsidiumsmitglieder der Sportfachverbände vorgeschlagenen und von der Bundes-Sportversammlung gewählten Mitgliedern
4. drei Mitgliedern des Präsidiums des Bundes-Sportrates
5. drei weiteren vom Bundes-Sportrat aus dem Kreis der Präsidenten oder Vizepräsidenten der Sportdachverbände vorgeschlagenen und von der Bundes-Sportversammlung gewählten Mitgliedern
6. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖOC
7. dem Präsidenten oder einem von ihm Nominierten des ÖBSV

b) Mitgliedern mit beratender Stimme:

1. einem Vertreter der Republik Österreich
2. einem Vertreter der Bundesländer sowie
3. dem Generalsekretär

- (6) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gem. Abs. 4 lit. a Z. 2 und 4 werden vier Vizepräsidenten mit der Maßgabe bestellt, dass,

- a) wenn der Präsident den Sportdachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 4 lit. a Z. 2, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 4 lit. a Z. 4 zu wählen ist,
- b) wenn der Präsident den Sportfachverbänden zuzurechnen ist, der erste und dritte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 4 lit. a Z. 4, der zweite und vierte Vizepräsident aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 4 lit. a Z. 2 zu wählen ist.

- (7) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten.

- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann das Präsidium eine andere wählbare Person, die dem Bereich des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds zuzurechnen ist, kooptieren. Dies gilt nicht für die Funktion des Präsidenten.

- (9) Das Präsidium ist über Auftrag des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten, vom Generalsekretariat mindestens zweimal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.

- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Präsident stimmt mit.

- (11) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium Geschäftsordnungen für das Präsidium sowie die übrigen Organe und Gremien der BSO, mit Ausnahme der Bundes-Sportversammlung, beschließen.

## **§ 11. Vertretung der BSO**

- (1) Die Vertretung der BSO nach außen erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten. Die BSO verpflichtende Schriftstücke oder Urkunden sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein Vizepräsident, anstelle des zuständigen Organs berechtigt, notwendige Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall ist aber sobald als möglich die Zustimmung des zuständigen Organs nachträglich einzuholen.

## **§ 12. Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Dachverbände und drei Vertretern aus den Bundes-Fachverbänden zusammen.
- (2) Neben der Vorbereitung von Anträgen aus dem Finanzbereich an das Präsidium hat der Finanzausschuss folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung eines Entwurfs des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
  - b) Erstattung von Vorschlägen an das Präsidium über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weiterer finanzieller Leistungen der Mitglieder
  - c) Das Generalsekretariat hat quartalsmäßige Finanzberichte an den Finanzausschuss zu übermitteln.
  - d) Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung des Präsidiums zu berichten.
  - e) Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird vom Präsidium aus den Mitgliedern des Präsidiums gewählt.

## **§ 13. Ständige Kommissionen**

- (1) Ständige Kommissionen können vom Präsidium zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium für spezielle Themenbereiche eingesetzt werden. Die Mitglieder müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende Qualifikation aufweisen.
- (2) Den Mitgliedern der BSO steht es frei, entsprechend qualifizierte Personen als Kommissionsmitglieder dem Präsidium vorzuschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden sowie deren Mitglieder erfolgt unter den vorgeschlagenen durch das Präsidium, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Sportdachverbänden und den Sportfachverbänden zu achten ist. Ein Kommissionsmitglied darf höchstens zwei Kommissionen angehören.
- (3) Ständige Kommissionen können insbesondere für folgende Bereiche eingerichtet werden:
  - a) Spitzen- und Leistungssport sowie Trainerfragen
  - b) Fitness, Wellness und Gesundheitsförderung
  - c) Jugend- und Schulsport
  - d) EU und internationale Angelegenheiten
  - e) Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen
  - f) Frauen im Sport
  - g) Wissenschaft und Forschung
  - h) Aus- und Fortbildung
  - i) Finanzen

## **§ 14. Bundes-Sportrat**

- (1) Der Bundes-Sportrat besteht aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern:
    1. dem Präsidenten der BSO
    2. dem Präsidium des Bundes-Sportfachrates

3. je einem Vertreter der Sportdachverbände, ergänzt durch jene Anzahl von Virillisten jedes Sportdachverbandes in alphabetischer Reihenfolge, sodass die Gesamtzahl der Repräsentanten der Sportdachverbände so groß ist wie die Anzahl der Sportfachverbände
  4. je einem Vertreter jedes sportrelevanten Mehrspartenverbandes
  5. je einem Vertreter des ÖBSV und des ÖOC
- b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
1. einem Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums und
  2. je einem Vertreter der Landessportorganisationen
- (2) Den Vorsitz des Bundes-Sportrates führen jährlich abwechselnd die von den Sportdachverbänden dafür nominierten Vertreter. Die nicht im Amt befindlichen nominierten Vertreter sind Vorsitzende - Stellvertreter und bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden das Präsidium des Bundes-Sportrates.
- (3) Der Bundes-Sportrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Präsidium zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Bundes-Sportrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Koordination sportpolitischer Fragen
  - b) Koordination der Interessen von Sport, Fremdenverkehr und Wirtschaft
  - c) Kommunikation mit den Landessportorganisationen, den Bundesanstalten für Leibeserziehung und den Schulbehörden der Republik Österreich
  - d) Mitwirkung bei der Verwaltung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel
  - e) Publikationen in Zusammenhang mit Agenden des Bundes-Sportrates
  - f) Nominierung der Vertreter des Bundes-Sportrates im Präsidium
  - g) Nominierung zweier Rechnungsprüfer
  - h) Nominierung von Mitgliedern für die Schiedskommission
  - i) Nominierung der Mitglieder des Bundes-Sportrates im Wahlausschuss
  - j) Antragstellung an die Bundes-Sportversammlung im Wege des Präsidiums auf Verleihung von Ehrenzeichen oder der Ehrenmitgliedschaft

### **§ 15. Bundes-Sportfachrat**

- (1) Der Bundes-Sportfachrat besteht aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
    1. dem Präsidenten der BSO
    2. dem Präsidium des Bundes-Sportrates
    3. je einem bevollmächtigten Vertreter jedes als ordentliches Mitglied aufgenommenen Fachverbandes
    4. je einem Vertreter eines sportrelevanten Mehrspartenverbandes und
    5. je einem Vertreter des ÖBSV und des ÖOC
  - b) einem Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme
- (2) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 lit. a Z. 3 werden vom Bundes-Sportfachrat der Vorsitzende und zwei Stellvertreter gewählt (Präsidium des Bundes-Sportfachrates).
- (3) Der Bundes-Sportfachrat ist mindestens einmal jährlich von dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Die nähere Ausgestaltung der Verfahrensregeln erfolgt in einer vom Präsidium zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (4) Dem Bundes-Sportfachrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Beratungen über Fragen des Leistungs- und Spitzensports
  - b) Koordination des Sportbetriebes zwischen den Sportfachverbänden, dem ÖBSV und den sportrelevanten Mehrspartenverbänden
  - c) Aufnahme von Fachverbänden als ordentliche Mitglieder

- d) Antragstellung an das Präsidiums auf Ausschluss von Fachverbänden als Mitglieder der BSO
- e) Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Fitness-, Leistungs- und Spitzensports
- f) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern
- g) Anerkennung von österreichischen Staatsmeisterschaften
- h) Mitwirkung bei der Verwaltung der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel
- i) Nominierung der Vertreter im Präsidium
- j) Nominierung des Vorsitzenden der Rechnungsprüfer
- k) Nominierung von Mitgliedern für die Schiedskommission
- l) Nominierung der Vertreter im Wahlausschuss
- m) Antragstellung an die Bundes-Sportversammlung im Wege des Präsidiums auf Verleihung von Ehrenzeichen oder der Ehrenmitgliedschaft

### **§ 16. BSO - Sportjugend**

- (1) Die Organisation, Zusammensetzung und Tätigkeit der BSO - Sportjugend wird durch die von der Bundes-Sportversammlung zu beschließende Jugendordnung der BSO bestimmt.
- (2) Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung.

### **§ 17. Rechnungsprüfer**

- (1) Die Bundes-Sportversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, und zwar den Vorsitzenden über Nominierung durch den Bundes-Sportfachrat, die beiden anderen Rechnungsprüfer über Nominierung durch den Bundes-Sportrat.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Geschäftsgebarung, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Bundes-Sportversammlungen und des Präsidiums unter Beachtung der Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften des Vereinsgesetzes 2002 zu überprüfen und darüber der nächsten Bundes-Sportversammlung zu berichten.
- (3) Das Ergebnis einer aufgrund des Antrages der Mitglieder durchgeführten Überprüfung ist dem nächsten Präsidium bekannt zu geben. Sollten die Rechnungsprüfer bei einer Überprüfung zu keinem einhelligen Beschluss über das Ergebnis kommen, haben sie darüber ein schriftliches Protokoll vorzulegen.
- (4) Haben die Rechnungsprüfer Bedenken gegen die Geschäftsgebarung oder sind sie der Ansicht, dass die Beschlüsse der Bundes-Sportversammlungen oder des Präsidiums nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, so können sie dagegen Einspruch erheben. In einem solchen Fall ist die beanstandete Geschäftsgebarung oder die beanstandete Durchführung eines Beschlusses durch das Präsidium nochmals zu überprüfen. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung die Bedenken der Rechnungsprüfer nicht zerstreuen, so können diese einen weiteren Einspruch dagegen der Bundes-Sportversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er ist berechtigt, sein Teilnahmerecht im Einzelfall an einen der beiden Beisitzer zu übertragen.
- (6) Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen der BSO zu gewähren. Der Generalsekretär hat den Rechnungsprüfern gegenüber schriftlich vor Beginn der jeweiligen Prüfungstätigkeit zu bestätigen, dass er alle Unterlagen vollständig offen gelegt hat. Besondere Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 bleiben unberührt.

## **§ 18. Schiedskommission und Schiedsgericht**

- (1) Die Bundes-Sportversammlung wählt eine Schiedskommission, die über Vorschlag des Bundes-Sportrates und des Bundes-Sportfachrates aus je sechs Mitgliedern besteht, von denen insgesamt mindestens sechs rechtskundig sein müssen.

- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens ist unter Vorlage eines konkreten Antrages, beinhaltend den Sachverhalt und die Beweisanbote unter Nominierung zweier Schiedsrichter aus der Schiedskommission an das Generalsekretariat der BSO zu richten.

- (3) Das Generalsekretariat der BSO ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Gegenpartei von diesem Antrag zu verständigen und diese aufzufordern, binnen 14 Tagen zwei Schiedsrichter aus der Schiedskommission zu nominieren und Gegenausführungen zum Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichtes unter Benennung oder Vorlage von Beweisen zu erbringen.

Wird innerhalb von 14 Tagen keine Gegendarstellung eingebracht und/oder werden keine Schiedsrichter nominiert, werden die Schiedsrichter durch das Generalsekretariat durch Los aus den Mitgliedern der Schiedskommission gewählt.

Die so nominierten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus den verbleibenden Mitgliedern der Schiedskommission einen rechtskundigen Vorsitzenden.

Kommt keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (4) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen sechs Monaten nach seiner Konstituierung eine Entscheidung zu fällen.

Diese ist verbandsintern gültig.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen und für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind schriftlich darzutun.

## **§ 19. Generalsekretariat**

- (1) Die Geschäfte der BSO, seiner Organe und Gremien sind unter der Leitung des Präsidenten vom Generalsekretariat zu besorgen. Im Besonderen sind dies:
  - a) Betreuung und Koordination der Tätigkeit der Organe, Gremien und Arbeitsgruppen
  - b) Finanz- und Rechnungswesen
  - c) Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit der BSO
- (2) Leiter des inneren Dienstes des Generalsekretariats ist der Generalsekretär.
- (3) Der Generalsekretär ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Kommissionen teilzunehmen.

## **§ 20. Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Präsidenten einen Wahlvorschlag zu erstatten.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je einem Vertreter der Sportdachverbände und aus der gleichen Gesamtanzahl von Vertretern der Sportfachverbände, welche keine Funktionen in einem Organ der BSO ausüben dürfen.

## **V. Auflösung**

### **§ 21. Auflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung der BSO kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Bundes-Sportversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Diese Bundes-Sportversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und geeignete Abwickler zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen je zur Hälfte auf die Sportdachverbände und die Sportfachverbände zu verteilen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden haben.
- (4) Das letzte Präsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Es ist überdies verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist dem Gesetz entsprechend in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.